

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1956	Nummer 134
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 11. 1956, Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205) im Landesvermessungsdienst, im Kataster- und Gemeindevermessungsdienst und im Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen. S. 2441.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verwaltungsvorschriften

zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205)

im Landesvermessungsdienst, im Kataster- und Gemeindevermessungsdienst und im Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen.

RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1956 — I D 1/23 — 22.15

Inhaltsübersicht

Seite

I

1. Bewerbungsgesuche	2443
2. Eignungsprüfung	2443
3. Feststellung der zulässigen Lehrlingszahl und Führung der Lehrlingsrolle	2444
4. Lehrvertrag	2444
5. Verpflichtung	2445
6. Vergütungen, Entschädigungen usw.	2445
7. Sozialversicherungspflicht	2445
8. Ausbildung und Berufsschule	2445
9. Meldung zur Prüfung	2445
10. Prüfungsgebühren	2446
11. Prüfungsvergütungen	2446
12. Aufwendungen des Lehrlings für die Prüfung	2446
13. Hauptprüfungsausschüsse und Prüfungsausschüsse der Fachrichtungen III und V	2446

Seite

14. Prüfungsverfahren	2446
15. Prüfungsergebnis	2447
16. Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung V bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betrieben der Wirtschaft	2447
17. Übergangsvorschriften	2448
18. Erfahrungsberichte	2448

II

Zusammenstellung der Erlasse, die gem. § 16 Abs. 5 der Verordnung außer Kraft gesetzt sind 2449

Anlagen

1. Lehrlingsrolle	2451/52
2. Lehrvertrag	2453/54
3. Ausbildungsplan für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung I	2455
4. Ausbildungsplan für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung II	2455
5. Ausbildungsplan für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtungen III und V	2456
6. Verteilung der Zuständigkeiten der Hauptprüfungsausschüsse und der Prüfungsausschüsse	2457/58
7. Prüfungszeugnis	2459
8. Benachrichtigung über die nicht bestandene Prüfung	2460
9. Benachrichtigung über die nicht bestandene Wiederholungsprüfung	2459/60
10. Prüfungsniederschrift	2461/62
11. Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse	2463/64

I

Die nach den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die vermessungstechnischen Behördenangestellten v. 19. 8. 1940 (RMBliV. S. 1705) und nach früheren Vorschriften ausgebildeten und geprüften „Behördlich geprüften Vermessungstechniker“ bilden das Stammpersonal der Vermessungsdienststellen. In ihre Tätigkeit wuchsen im Lauf der Jahre immer mehr Ingenieure für Vermessungstechnik hinein. Da hiernach jetzt die gleichen Tätigkeiten von Angestellten mit dem Abschlußzeugnis einer Staatsbauschule und von Angestellten mit einer Behördenprüfung ausgeführt werden und da beide Angestelltenkategorien dementsprechend tarifrechtlich gleichgestellt sind, ergab sich die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Zur Heranbildung der für die zeichnerischen und rechnerischen Büroarbeiten der Vermessungsstellen bestimmten Vermessungstechniker wurde deshalb durch die Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205) die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Behörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen einheitlich geregelt. Gleichzeitig wurde die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten nach dem RdErl. d. RMdI. v. 19. 8. 1940 durch diese Verordnung aufgehoben.

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge v. 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205) erlasse ich für die Fachrichtungen I, II, III und V folgende Vorschriften:

1. Bewerbungsgesuche

(vgl. § 2 Abs. 1 der VO.)

(1) Bewerber können die Gesuche um Annahme als Lehrling an eine der im § 3 Abs. 1 a, b und d der Verordnung genannten Ausbildungsstellen richten.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und handschriftlich gefertigter Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis,
- c) Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung,
- d) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters oder Vormunds.

(3) Wenn das Bewerbungsgesuch vor Beendigung des Schulbesuchs eingereicht wird, ist das letzte Schulzeugnis beizufügen und das Schulabgangszeugnis nachzureichen.

(4) Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben nachzureichen:

- a) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die körperliche Tauglichkeit, besonders über ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen,
- b) polizeiliche Führungszeugnisse, wenn der Bewerber nicht unmittelbar nach der Schulentlassung eingestellt werden soll.

2. Eignungsprüfung

(vgl. § 2 Abs. 2 der VO.)

(1) Die Anforderungen in der Eignungsprüfung sollen dem Lebensalter und der Schulbildung des Bewerbers angepaßt sein. Dem Bewerber sind einige Aufgaben zu stellen, die seine Eignung für Linearzeichnen und rechnerische (mathematische) Arbeiten erkennen lassen. Außerdem soll er in der Lage sein, einen Aufsatz über ein allgemeines Thema in einer vernünftigen Gliederung niederzuschreiben. Auf eine gute Handschrift und auf Beherrschung der Rechtschreibung ist Wert zu legen.

(2) Die Prüfung soll möglichst zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die zu den Personalakten genommen wird.

3. Feststellung der zulässigen Lehrlingszahl und Führung der Lehrlingsrolle

(vgl. § 3 Abs. 2 der VO.)

(1) Die bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) neu eingestellten oder vorzeitig ausgeschiedenen Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung III sind den Regierungspräsidenten namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, des Wohnorts und des Beginns und Endes der Lehrzeit mitzuteilen.

(2) Die beabsichtigten Lehrlingseinstellungen in der Fachrichtung V sind den zuständigen Arbeitsämtern auf dem für diesen Zweck üblichen Auftragsformular rechtzeitig (bis zum 1. Oktober für den nächsten Frühjahrs-termin, bis zum 1. Juli für den nächsten Herbsttermin) zu melden. Die Arbeitsämter werden die Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten einholen und nur bei vorliegender Zustimmung des Regierungspräsidenten Bewerber zur Einstellung zuweisen. Name, Geburtsdatum und Wohnort der einzustellenden Lehrlinge sowie Beginn und Ende der Lehrzeit sind von den Ausbildungsstellen der Fachrichtung V unter Beifügung der Zuweisungskarten des Arbeitsamts dem Regierungspräsidenten sofort anzuzeigen.

(3) Die Regierungspräsidenten führen Übersichten, in denen die bei den Ausbildungsstellen der Fachrichtung V ihres Bezirks beschäftigten vermessungstechnischen Hilfskräfte und Lehrlinge namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, der Berufsbezeichnung und des Wohnorts verzeichnet sind. Bei Lehrlingen werden Beginn und Ende der Lehrzeit sowie lfd. Nr. der Lehrlingsrolle (Abs. 4) vermerkt.

(4) In der Fachrichtung V reicht die Ausbildungsstelle den Lehrvertrag (Nr. 4) in dreifacher Ausfertigung über den zuständigen Regierungspräsidenten dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses für Vermessungstechnikerlehrlinge, Fachrichtung V, ein. Entspricht der Lehrvertrag den einschlägigen Vorschriften, so wird der Vermessungstechnikerlehrling kosten- und gebührenfrei in die Lehrlingsrolle nach dem Muster der Anlage 1 eingetragen, die der Vorsitzende des Hauptprüfungsausschusses führt. Unter dem Lehrvertrag ist folgender Vermerk anzubringen:

Eingetragen in die Lehrlingsrolle der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und sonstigen nicht behördlichen Stellen unter lfd. Nr.

Der Vorsitzende
des Hauptprüfungsausschusses für Vermessungstechnikerlehrlinge, Fachrichtung „Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und sonstigen nicht behördlichen Stellen“
im Lande Nordrhein-Westfalen

(Unterschrift)

Zwei Ausfertigungen, davon eine für den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, werden über den zuständigen Regierungspräsidenten an die Ausbildungsstelle zurückgegeben.

(5) Das vorzeitige Ausscheiden eines Vermessungstechnikerlehrlings der Fachrichtung V hat die Ausbildungsstelle über den zuständigen Regierungspräsidenten dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses sofort mitzuteilen.

(6) Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung V, die die Lehrabschlußprüfung bestanden haben oder ausgeschieden sind, werden in der Lehrlingsrolle gelöscht.

4. Lehrvertrag

(vgl. § 4 der VO.)

Mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, ggf. mit dem Vormund, wird ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen. Das Muster eines Lehrvertrags ist als Anlage 2 beigelegt.

T.
T.

Anlag

Anlag

5. Verpflichtung

(vgl. § 5 der VO.)

Die Niederschrift über die Verpflichtung des Lehrlings wird zu den Personalakten genommen.

6. Vergütungen, Entschädigungen usw.

Der Lehrling erhält während der Lehrzeit eine Lehrlingsvergütung, Entschädigung bei auswärtiger örtlicher Beschäftigung, Urlaub und ggf. sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den tariflichen Vereinbarungen und etwaigen besonderen Abmachungen des Lehrvertrags.

7. Sozialversicherungspflicht

Vermessungstechnikerlehrlinge sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kranken-, angestellten- und arbeitslosenversicherungspflichtig.

8. Ausbildung und Berufsschule

(vgl. § 7 der VO.)

lagen
bis 5

(1) Die Ausbildungspläne für die Fachrichtungen I bis III und V sind als Anlagen 3 bis 5 beigelegt.

(2) Der Leiter der Ausbildungsstelle ist für die ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er kann die Ausbildung in den einzelnen Fachgebieten erfahrenen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes oder geeigneten erfahrenen Angestellten übertragen.

(3) Dem Lehrling werden zur Förderung seiner Ausbildung schriftliche und zeichnerische Übungsaufgaben aus der Praxis zugewiesen, die der Lehrling außerhalb der Dienststunden zu bearbeiten hat. Ferner sind von dem Lehrling praktische vermessungstechnische Aufgaben mit wenigstens zwei Stunden Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Die Übungs- und Aufsichtsarbeiten, deren Themen abwechselnd in etwa zweimonatigen Abständen erteilt werden sollen, werden dem Leiter der Ausbildungsstelle vorgelegt, mit dem Lehrling besprochen und bei der Meldung zur Lehrabschlußprüfung eingereicht.

(4) Nach den ersten drei Monaten und am Schluß eines jeden Ausbildungsjahres ist vom Leiter der Ausbildungsstelle eine Äußerung über Leistungen, Fähigkeiten und Verhalten des Lehrlings abzugeben, die zu den Personalakten genommen wird.

(5) Der Lehrling hat ein Ausbildungsheft zu führen. Hierin werden kurz eingetragen: die Tätigkeiten, die der Lehrling verrichtet hat, der ihm vermittelte Unterrichtsstoff sowie die Themen der Übungs- und Aufsichtsarbeiten. Die Eintragungen im Ausbildungsheft werden von dem ausbildenden Beamten oder Angestellten monatlich bescheinigt und dem Leiter der Ausbildungsstelle vierteljährlich zur Bestätigung vorgelegt. Ist die Ausbildung des Lehrlings keinem Beamten oder Angestellten übertragen worden, so ist das Ausbildungsheft dem Leiter der Ausbildungsstelle monatlich zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Vermessungstechnikerlehrling ist berufsschulpflichtig. Er soll am Unterricht in einer Fachklasse für Vermessungstechniker teilnehmen, die die fachtheoretische Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung übernimmt. Die Regierungspräsidenten werden sich um die Einrichtung der Fachklassen für Vermessungstechniker bemühen.

(7) Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden von der Ausbildungsstelle erstattet.

(8) Der Lehrling hat die Zeugnisse der Berufsschule der Ausbildungsstelle vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse werden zu den Personalakten genommen.

9. Meldung zur Prüfung

(vgl. § 10 der VO.)

Die Ausbildungsstelle fügt den Gesuchen die Personalakten des Lehrlings und die in einem besonderen Heft vereinigten Übungs- und Aufsichtsarbeiten (Nr. 8 Abs. 3) bei. Die Personalakten sollen enthalten:

- a) die Bewerbungsunterlagen (Nr. 1 Abs. 2 und 4),
- b) den Lehrvertrag (Nr. 4),
- c) das Ausbildungsheft (Nr. 8 Abs. 5),
- d) die Abschriften der Zeugnisse der Berufsschule (Nr. 8 Abs. 8),
- e) die gutachtlichen Äußerungen (Nr. 8 Abs. 4) und
- f) eine abschließende Beurteilung des Leiters der Ausbildungsstelle über die Dauer und den Erfolg der Ausbildung sowie über Leistungen und Führung des Lehrlings während der Ausbildung.

10. Prüfungsgebühren

(vgl. § 11 Abs. 1 und 2 der VO.)

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Lehrling nachzuweisen, daß er die vorgeschriebene Prüfungsgebühr eingezahlt hat.

11. Prüfungsvergütungen

(1) Von den aufkommenden Prüfungsgebühren jedes Prüflings erhalten

der Hauptprüfungsausschuß	45 %,
die örtlichen Prüfungsausschüsse	40 %,
der Bürobeamte beim Hauptprüfungsausschuß	5 %.

Ist ein Hauptprüfungsausschuß nicht vorhanden, erhält der Prüfungsausschuß 90 % der aufkommenden Prüfungsgebühren.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungs-(Hauptprüfungs-)ausschüsse erhalten anteilig die gleichen Beträge.

12. Aufwendungen des Lehrlings für die Prüfung

Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Aufwendungen für Fahrkosten und Aufenthalt am Prüfungsort werden dem Lehrling nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen von der Ausbildungsstelle erstattet.

13. Hauptprüfungsausschüsse und Prüfungsausschüsse der Fachrichtungen III und V

(vgl. § 9 der VO.)

(1) In den Fachrichtungen III und V werde ich je einen Hauptprüfungsausschuß mit einem gemeinsamen Vorsitzenden bestellen.

(2) In den Fachrichtungen III und V wird von jedem Regierungspräsidenten je ein für den Regierungsbezirk zuständiger Prüfungsausschuß mit einem gemeinsamen Vorsitzenden bestellt. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie jede eintretende Veränderung wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben.

(3) Die sich aus den §§ 9, 12 und 13 der Verordnung und aus den Nrn. 14, 15 und 18 dieser Verwaltungsvorschriften ergebende Verteilung der Zuständigkeiten ist in Anlage 6 schematisch dargestellt.

Anlage 6

14. Prüfungsverfahren

(vgl. § 12 der VO.)

(1) Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal statt. Die Prüfungen beginnen mit der schriftlichen Prüfung zum Frühjahrstermin im März und zum Herbsttermin im September. Bei der Festlegung des Termins für die mündliche Prüfung soll auf den Semesterbeginn bei den Ingenieurschulen (Staatsbauschulen) Rücksicht genommen werden.

(2) In den Fachrichtungen I und II setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest.

(3) In den Fachrichtungen III und V teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses jeweils bis zum 15. Februar und 15. August die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Ausbildungsstellen der für die Lehrabschlußprüfung zugelassenen Vermessungstechnikerlehrlinge mit.

(4) Der Vorsitzende des Hauptprüfungsausschusses setzt einen für alle Prüfungsausschüsse einheitlichen Termin für die schriftliche Prüfung fest und übersendet die

Prüfungsaufgaben den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse unter Einschreiben in einem versiegelten Umschlag, der erst vor den Augen der Prüflinge geöffnet wird.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dem die Ladung der Prüflinge obliegt, beauftragt einen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes mit der Überwachung der schriftlichen Prüfung. Dieser Beamte öffnet vor den Augen der Prüflinge den gesiegelten Umschlag mit den Prüfungsaufgaben, teilt sie den Prüflingen zu und bescheinigt die Prüfungsarbeiten nach Abschluß der schriftlichen Prüfung. Versucht ein Prüfling zu täuschen oder die Prüfung zu stören, so hat der aufsichtführende Beamte einen Aktenvermerk aufzunehmen, aus dem die Begleitumstände des Täuschungsversuchs bzw. der Störung ersichtlich sein müssen. Der Prüfling setzt seine schriftliche Prüfung fort. Der Aktenvermerk wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übergeben, der die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 7e) und § 12 Abs. 3 der Verordnung herbeiführt.

(6) In den Fachrichtungen III und V übersendet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die abgelieferten Prüfungsarbeiten unter Einschreiben unverzüglich dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses und unterrichtet ihn von etwaigen Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 7e) oder § 12 Abs. 3 der Verordnung.

(7) Werden in einem Regierungsbezirk zu einer mündlichen Prüfung der Fachrichtungen III oder V weniger als 3 Prüflinge zugelassen, so können diese zur Ablegung der mündlichen Prüfung dem Prüfungsausschuß eines benachbarten Regierungsbezirks überwiesen werden. Der Vorsitzende des Hauptprüfungsausschusses bestimmt den Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abhalten soll, und beauftragt den Vorsitzenden dieses Prüfungsausschusses mit der Wahrnehmung aller Geschäfte, die bis zum Abschluß der Prüfung noch zu erledigen sind. Der Vorsitzende des örtlich zuständigen Prüfungsausschusses übersendet die Akten dem Vorsitzenden des die mündliche Prüfung abnehmenden Prüfungsausschusses.

(8) Die Prüflinge sollen bei der mündlichen Prüfung in Gruppen von etwa 3—4 Prüflingen zusammengefaßt werden. In der Regel soll die auf eine Gruppe entfallende Prüfungszeit drei Stunden nicht überschreiten.

15. Prüfungsergebnis

(vgl. § 13 Abs. 5 und 6 und § 14 Abs. 2 der VO.)

(1) Bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist der Prüfungsausschuß an die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten durch den Hauptprüfungsausschuß gebunden.

Anlage 7 (2) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 7.
Anlage 8 Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 8.

Anlage 9 (3) Prüflinge, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 9.

Anlage 10 (4) Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 gefertigt, die zu den Personalakten genommen wird.

(5) Der Vorsitzende des örtlich zuständigen Prüfungsausschusses übersendet der Ausbildungsstelle die Prüfungszeugnisse, Abschriften der Benachrichtigungen, die Prüfungsarbeiten, die Personalakten und sonstige Prüfungsunterlagen.

(6) Im Falle von Nr. 14 Abs. 7 übersendet der Vorsitzende des die mündliche Prüfung abnehmenden Prüfungsausschusses die in Abs. 5 genannten Prüfungsunterlagen an den Vorsitzenden des örtlich zuständigen Prüfungsausschusses.

16. Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung V bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betrieben der Wirtschaft

(vgl. § 3 Abs. 1 Buchst. d der VO.)

Bei der Ausbildung der in der Fachrichtung V von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betrieben der Wirtschaft angenommenen Vermessungstechnikerlehrlinge können im Rahmen des Ausbildungsplans der Fach-

richtung V die besonderen Belange der Ausbildungsstelle berücksichtigt werden. Die Lehrlinge sollen während des vorgeschriebenen mindestens sechsmonatigen Ausbildungsabschnitts bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die vermessungstechnischen Arbeiten kennenlernen, die mit der Beurkundung von Tatbeständen am Grund und Boden zusammenhängen. Die erforderlichen Vereinbarungen hat der Lehrherr mit einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu treffen. Im Lehrvertrag soll sich der Lehrling verpflichten, mindestens sechs Monate seiner Lehrzeit bei einem von seinem Lehrherrn zu bestimmenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abzuleisten.

17. Übergangsvorschriften

(vgl. § 16 Abs. 2—4 der VO.)

(1) Die zur Zeit bestehenden Hauptprüfungsausschüsse und Prüfungsausschüsse für vermessungstechnische Behördenangestellte der Fachrichtungen „Kataster“, „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“ und „Allgemeine Landesvermessung (Trigonometrische Vermessung) und (Topographische Vermessung)“ stellen ihre Tätigkeit spätestens mit Ablauf des Herbsttermins 1964 ein.

(2) Die zur Zeit bestehenden Prüfungsausschüsse für Lehrabschlußprüfungen der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren stellen ihre Tätigkeit spätestens mit Ablauf des Herbsttermins 1960 ein.

(3) Für Änderungen in der Besetzung der Hauptprüfungsausschüsse und Prüfungsausschüsse (Abs. 1 und 2) gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(4) Auf die Ausbildung und Prüfung der unter die Übergangsbestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 4 der Verordnung fallenden Vermessungstechnikerlehrlinge sind sinngemäß anzuwenden — mit den Einschränkungen des Abs. 5 — die Bestimmungen des § 7 der Verordnung und die Vorschriften

- a) Nr. 3 über die Feststellung der zulässigen Lehrlingszahl und Führung der Lehrlingsrolle,
- b) Nr. 6 über Vergütungen, Entschädigungen usw.,
- c) Nr. 7 über Sozialversicherungspflicht,
- d) Nr. 8 über Ausbildung und Berufsschule,
- e) Nr. 11 über Prüfungsvergütungen,
- f) Nr. 12 über Aufwendungen des Lehrlings für die Prüfung.

(5) Auf die unter die Übergangsbestimmungen fallenden Vermessungstechnikerlehrlinge bei Körperschaften des öffentlichen Rechts finden der letzte Satz in § 7 Abs. 1 der Verordnung und die Vorschriften

in Nr. 3 über die Feststellung der zulässigen Lehrlingszahl und Führung der Lehrlingsrolle keine Anwendung. Ferner gelten die Vorschriften in Nr. 11 über Prüfungsvergütungen

nicht für die zur Zeit bestehenden Prüfungsausschüsse für Lehrabschlußprüfungen der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.

(6) Die im Abschnitt II dieser Verwaltungsvorschriften unter A aufgeführten Erlasse sind in dem Umfang weiter anzuwenden, wie das im Rahmen der Übergangsbestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 4 der Verordnung unter Berücksichtigung der vorstehenden Absätze 1 bis 5 erforderlich ist.

18. Erfahrungsberichte

(1) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Vermessungstechnikerlehrlinge in den Fachrichtungen III und V berichten dem Vorsitzenden der Hauptprüfungsausschüsse zum 10. 11. jd. Js. nach dem Muster der Anlage 11. Der Bericht erfaßt nicht die von dem Prüfungsausschuß abschließend geprüften Prüflinge, sondern die Prüflinge, die örtlich zu seinem Bereich gehören.

(2) Der Vorsitzende der Hauptprüfungsausschüsse für Vermessungstechnikerlehrlinge in den Fachrichtungen III und V und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Vermessungstechnikerlehrlinge in den Fachrichtungen I und II berichten mir zum 1. 12. jd. Js. nach dem Muster der Anlage 11. Abschriften der Berichte aus den Fachrichtungen III und V sind den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse dieser Fachrichtungen zu übersenden.

T.
Anlage

T.

II

**Zusammenstellung der Erlasse,
die gem. § 16 Abs. 5 der Verordnung außer Kraft
gesetzt sind.**

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung sind alle Vorschriften über die Laufbahnen der vermessungstechnischen Angestellten bei Behörden und bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gegenstandslos geworden. Diese Vorschriften sind nachstehend unter A und B zusammengestellt.

A

1. RdErl. d. RMdI. v. 19. 8. 1940 (RMBliV. S. 1705, MdRfL. S. 247)
betr. Allgemeine Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten.
2. RdErl. d. RMdI. v. 21. 1. 1941 (RMBliV. S. 163)
betr. Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.
3. RdErl. d. FM. v. 15. 2. 1941 (FMBl. S. 55)
betr. Laufbahn des vermessungstechnischen Angestellten der Katasterverwaltung mit den Durchführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten für den Geschäftsbereich der Katasterverwaltung vom 15. 2. 1941 (FMBl. S. 62).
4. Durchführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten in der lippischen Katasterverwaltung vom 30. 7. 1941 (n. v. — I Pers. I. 2. 12.).
5. Erl. d. Innenministers v. 4. 8. 1948 — (n. v. — I — 128 — 21 Nr. 2508/48)
betr. Vermessungstechnikerprüfung.
6. RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1950 (MBI. NW. S. 469)
betr. Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“.
7. RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1950 (MBI. NW. S. 497)
betr. Änderung des Teiles B. Durchführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten für den Geschäftsbereich der Katasterverwaltung vom 15. 2. 1941 (K. V. 1.22).
8. Erl. d. Innenministers v. 9. 6. 1950 (n. v. — I — 128 — 30 Nr. 1012/50)
betr. Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“.
9. RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1950 (MBI. NW. S. 577)
betr. Entlassung von Vermessungstechnikerlehrlingen.
10. RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1950 (MBI. NW. S. 661)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Prüfung.
11. RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1952 (MBI. NW. S. 483)
betr. Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und der vermessungstechnischen Behördenangestellten der Fachrichtungen „Kataster“ und „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“; bzgl. des Lehrgangs I T.
12. Erl. d. Innenministers v. 25. 9. 1952 (n. v. — I/23 — 37.14 — Nr. 1393/52)
betr. Ergebnisse der Prüfung für vermessungstechnische Behördenangestellte.
13. RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 1)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Prüfungsausschüsse für die Lehrabschlußprüfung.
14. RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1952 (n. v. — I/23 — 37.13 Nr. 1393/52)
betr. Ergebnisse der Prüfung für vermessungstechnische Behördenangestellte in der allgemeinen Landesvermessung.

15. Erl. d. Innenministers v. 5. 3. 1954 (n. v. — I/23 — 22.16)
betr. Anerkennung der formlosen Lehrabschlußprüfungen bei wasserwirtschaftlichen Verbänden.
16. Erl. d. Innenministers v. 19. 3. 1954 (n. v. — I/23 — 22.20)
betr. Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten in der Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“; hier: Prüfungsausschuß.
17. Erl. d. Innenministers v. 2. 3. 1955 (n. v. — I/23 — 22.16)
betr. Ausbildung und Prüfung von Vermessungstechnikerlehrlingen in Bergbau- und Industriebetrieben.

B

1. RdErl. d. RMdI. v. 1. 10. 1940 (RMBliV. S. 1909, MdRfL. S. 293)
betr. Durchführungsbestimmungen zu den allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten.
2. RdErl. d. FM. v. 21. 10. 1940 (FMBl. S. 107, PrBesBl. S. 334)
betr. Berufsschulbesuch der Katasterlehrlinge.
3. RdErl. d. FM. v. 21. 10. 1940 (FMBl. S. 107, PrBesBl. S. 335)
betr. Versicherungszugehörigkeit der Katasterlehrlinge.
4. RdErl. d. FM. v. 7. 5. 1941 (FMBl. S. 154)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge; Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst.
5. RdErl. d. RMdI. v. 2. 3. 1942 (RMBliV. S. 523, NRVD S. 75)
betr. Außerordentliche Lehrabschlußprüfung der Vermessungstechniker bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.
6. RdErl. d. RMdI. v. 4. 4. 1944 (RMBliV. S. 353, NRVD S. 65)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge; Lehrabschlußprüfung.
7. RdErl. d. RMdI. v. 1. 11. 1944 (RMBliV. S. 1089)
betr. Ausgleich von Härten für Vermessungstechniker- und Landkartentechniker-Lehrlinge sowie Vermessungstechniker und Landkartentechniker, die sich im Kriegswelddienst befinden.
8. Erl. d. Innenministers v. 29. 6. 1949 (n. v. — I — 128 — 30 Nr. 140/49)
betr. Einstellung von Vermessungstechnikerlehrlingen.
9. RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1950 (MBI. NW. S. 925)
betr. Versicherungszugehörigkeit der Vermessungstechnikerlehrlinge.
10. Erl. d. Innenministers v. 30. 1. 1951 (n. v. — I — 23 — 37 Nr. 1878/50)
betr. Übernahme von vermessungstechnischen Angestellten in den Ausbildungsdienst für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten — Fachrichtungen „Kataster“ und „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“.
11. RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1951 (MBI. NW. S. 505)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Prüfungsausschüsse.
12. Erl. d. Innenministers v. 23. 6. 1951 (n. v. — I — 23 — 37 Nr. 761/51)
betr. Einrichtung gemeinsamer Lehrgänge für Vermessungstechniker im Ausbildungsdienst in den Fachrichtungen „Kataster“ und „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“.
13. RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1951 (MBI. NW. S. 1125)
betr. Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“; hier: Zulassung zur Prüfung.
14. RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1952 (MBI. NW. S. 305)
betr. Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Vermessungszeichnerlehrlinge.

15. RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1616)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.
16. RdErl. d. Innenministers v. 16. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1618)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Lehrlingsrolle.
17. Erl. d. Innenministers v. 1. 12. 1953 (n. v. — I/23 — 22.15)
betr. Annahme von Vermessungstechnikerlehrlingen für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten.
18. Erl. d. Innenministers v. 29. 11. 1954 (n. v. — I/23 — 22.15)
betr. Übernahme von Vermessungstechnikern in den Ausbildungsdienst für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten.

19. Erl. d. Innenministers v. 13. 5. 1955 (n. v. — I/23 — 22.15)
betr. Übernahme von Vermessungstechnikern und Landkartentechnikern in die Laufbahnen des vermessungstechnischen bzw. kartentechnischen Behördenangestellten.
20. Erl. d. Innenministers v. 16. 5. 1955 (n. v. — I — 23 — 22.15)
betr. Ausbildungsplan für Vermessungstechnikerlehrlinge.
- An das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, die Regierungspräsidenten, Gemeinden (Gemeindeverbände), Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.
- Nachrichtlich
An den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1 zu Nr. 3 Abs. 4

Lehrlingsrolle der Vermessungstechnikerlehrlinge bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen im Lande Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnort, Straße, Hausnummer	Beginn der Lehrzeit	Ende	Beschäftigt bei	Bemerkungen

Lehrvertrag

Zwischen dem in
vertreten durch¹⁾
und dem in
geboren am in
als Lehrling wird unter Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters¹⁾ seines Vormunds²⁾
Herrn / Frau
in, der / die zugleich im eigenen Namen handelt, folgender
Lehrvertrag geschlossen:

§ 1

Der tritt am
als Vermessungstechnikerlehrling bei d.
in ein. Die Lehrzeit dauert Jahre. Sie kann
nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge
vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205) um höchstens ein halbes Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des
Lehrlings nicht befriedigen oder wenn der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Vormund es wünschen.

§ 2

In den ersten drei Monaten, die als Probezeit gelten, kann das Lehrverhältnis von beiden Seiten unter Einhal-
tung einer 14tägigen Kündigungsfrist zum 1. eines jeden Monats gelöst werden.

§ 3

Der Lehrling erhält eine Lehrlingsvergütung, die monatlich nachträglich, spätestens am letzten Werktag zu zah-
len ist. Ihre Höhe beträgt

im ersten Lehrjahr monatlich DM,
im zweiten Lehrjahr monatlich DM und
im dritten Lehrjahr monatlich DM³⁾.

Für die Teilnahme an örtlichen Vermessungsarbeiten und bei erforderlichen Übernachtungen erhält der Lehr-
ling die besonders festgesetzten Entschädigungen.

§ 4

Der Lehrling ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Er hat die Berufsschulzeugnisse unaufgefordert der
Ausbildungsstelle vorzulegen. Da eine Fachklasse für Vermessungstechniker von der hiesigen Berufsschule nicht
geführt wird, wird der Lehrling die Berufsschule in besuchen⁴⁾. Die hierbei ent-
stehenden Fahrkosten werden ihm von der Ausbildungsstelle erstattet¹⁾.

§ 5

Am Ende der Lehrzeit hat der Lehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.
Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so kann er sie einmal — und zwar frühestens nach 6, spätestens nach
12 Monaten — wiederholen. Die Lehrzeit verlängert sich entsprechend. Besteht der Lehrling auch die Wiederho-
lungsprüfung nicht, so ist das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Aufwendungen für Fahrkosten und Aufenthalt am Prüfungsort
werden dem Lehrling nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen
von der Ausbildungsstelle erstattet.

§ 6

Dieser Vertrag ist in⁴⁾ gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließen-
den eigenhändig unterschrieben.

....., den 19.....

Der Lehrherr:

Der Lehrling:

Der gesetzliche Vertreter¹⁾ — Der Vormund²⁾
des Lehrlings

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Wird der Lehrling durch einen Vormund vertreten, so ist die nach dem BGB erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts
beizubringen.

³⁾ Liegen tarifliche Vereinbarungen vor, so sind die hierin festgesetzten Sätze zu gewähren.

⁴⁾ In der Fachrichtung V 3, in den übrigen Fachrichtungen 2.

Anlage 3 zu Nr. 8 Abs. 1**Ausbildungsplan
für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung I****1. Lehrjahr**

1. Einführung in die Berufsaufgaben;
2. Erklärung fachlicher Grundbegriffe;
3. Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen sowie Schriftübungen;
4. Anfertigung einfacher Abzeichnungen von Festpunktbeschreibungen und Einmessungsrisen, kleinere Kartierungen;
5. Einführung in die Grundbegriffe der Algebra und der ebenen Trigonometrie, sofern nicht Lehrgegenstand der vom Lehrling besuchten Fachklasse für Vermessungstechniker der Berufsschule, und Einführung in die Benutzung der Rechenhilfsmittel und der einfachen Rechenmaschinen;
6. Ausarbeitung einfacher Vermessungsergebnisse;
7. Zeichnen von FP-Bildern und Netzbildern;
8. Einfache Büroarbeiten (Auszüge aus dem Nachweis der FP usw.).

2. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. Lehrjahr Erlernten;
2. Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe, Ausrichten von Linien, Messen von Linien, Einbringen der Festlegungen;
3. Auftragen von Vermessungsergebnissen nach Koordinaten;
4. Grundbegriffe des geodätischen Rechnens, einfache Kontrollrechnungen, Kleinpunktberechnungen;
5. Kolorieren von Karten und Plänen mit Wasserfarben;
6. Aufstellung und Fortführung des Nachweises der FP und des Nachweises der TP (S);
7. Mitwirkung bei der Verwaltung des Archivs.

3. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten und Ausdehnung der praktischen Arbeiten auf schwierigere Fälle;
2. Fortsetzung des geodätischen Rechnens;
3. Teilnahme an örtlichen Vermessungen, Aufsuchen von Festpunkten, Sichern der Festpunkte, Mithilfe beim Signalisieren, Mithilfe bei Einwägungen;
4. Aufstellung und Fortführung des Nachweises der NivP.;
5. Praktischer Einsatz bei einfachen polygonometrischen und trigonometrischen Berechnungen;
6. Mehrmonatige Unterweisung bei der Kart- und Top-Abteilung, Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen des Landesvermessungsamts;
7. Einführung in die Aufgaben der Katastervermessung, Verwendung der Katasterunterlagen bei der Landesvermessung.

Anlage 4 zu Nr. 8 Abs. 1**Ausbildungsplan
für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung II****1. Lehrjahr**

1. Einführung in die Berufsaufgaben;
2. Erklärung fachlicher Grundbegriffe;
3. Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen sowie Schriftübungen;
4. Anfertigung einfacher Abzeichnungen und Pausen, Übungen im Kartieren;
5. Einführung in die Grundbegriffe der Algebra, sofern nicht Lehrgegenstand der vom Lehrling besuchten Fachklasse für Vermessungstechniker der Berufsschule, und Einführung in die Benutzung der Rechenhilfsmittel und der einfachen Rechenmaschinen;
6. Ausarbeitung einfacher Vermessungsergebnisse;

7. Zeichenübungen im Maßstab 1 : 5000;
8. Umwandlung von Karten und Plänen in andere Maßstäbe unter Verwendung graphischer Verfahren, von Präzisionspantographen und optischen Pantographen;
9. Einfache Büroarbeiten (Führung der Karteien usw.).

2. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. Lehrjahr Erlernten;
2. Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe, Ausrichten von Linien, Messen von Linien, Einbringen der Festlegungen;
3. Auftragen von Vermessungsergebnissen nach Koordinaten;
4. Grundbegriffe des geodätischen Rechnens, einfache Kontrollrechnungen, Kleinpunktberechnungen;
5. Kolorieren von Karten und Plänen mit Wasserfarben;
6. Fortsetzung der Zeichenübungen im Maßstab 1 : 5000 und Erweiterung auf den Maßstab 1 : 25 000;
7. Praktische Arbeiten bei der Vorbereitungsgruppe und der Gruppe Top-Meldedienst.

3. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten und Ausdehnung der praktischen Arbeiten auf schwierigere Fälle;
2. Fortsetzung des geodätischen Rechnens;
3. Teilnahme an örtlichen Vermessungen, Aufsuchen von Festpunkten, Mithilfe beim Signalisieren, Aufnahme von Grundriß und Gelände;
4. Konstruktion von Höhenlinien nach gegebenen Koten und Geripplinien;
5. Praktischer Einsatz bei der Zeichengruppe 1 : 5000 (Grundrißneuezeichnung und -ritzung und Höhenlinienritzung);
6. Die Verwendung des Luftbildes bei Top-Arbeiten und Einführung in die photogrammetrischen Arbeiten;
7. Mehrmonatige Unterweisung bei der Kart- und Trig-Abteilung, Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen des Landesvermessungsamts;
8. Einführung in die Aufgaben der Katastervermessung, Verwendung der Katasterunterlagen bei der Landesvermessung.

Anlage 5 zu Nr. 8 Abs. 1**Ausbildungsplan
für Vermessungstechnikerlehrlinge
der Fachrichtungen III und V****1. Lehrjahr**

1. Einführung in die Berufsaufgaben;
2. Erklärung fachlicher Grundbegriffe;
3. Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen sowie Schriftübungen;
4. Anfertigung einfacher Abzeichnungen und Skizzen, einfache mechanische Vervielfältigung von Kartenausschnitten usw., kleinere Kartierungen;
5. Einführung in die Grundbegriffe der Algebra, sofern nicht Lehrgegenstand der vom Lehrling besuchten Fachklasse für Vermessungstechniker der Berufsschule, und Einführung in die Benutzung der Rechenhilfsmittel und der einfachen Rechenmaschinen;
6. Ausarbeitung einfacher Vermessungsergebnisse;
7. Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe, Ausrichten von Linien, Messen von Linien, Aufsuchen von vermarkten Punkten, Vermarkung von Vermessungspunkten und Grenzmalen;
8. Umwandlung von Karten und Plänen in andere Maßstäbe unter Verwendung graphischer Verfahren, von Präzisionspantographen und optischen Pantographen;
9. Einfache Büroarbeiten (Postabfertigung usw.).

**Hierzu kommt an Ausbildungsstoff
für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung III**

10. Anfertigung von Auszügen aus den Katasterbüchern.

2. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. Lehrjahr Erlernten;
2. Teilnahme an einfachen örtlichen Lage- und Höhenvermessungen;
3. Auftragen von Vermessungsergebnissen nach Koordinaten;
4. Grundbegriffe des geodätischen Rechnens, einfache Kontrollrechnungen, Kleinpunktberechnungen, Flächenberechnungen;
5. Anfertigung von Vermessungsrisen;
6. Kartierungen aller Art einschließlich Beschriftung, Anfertigung von Lageplänen;
7. Häusliche Bearbeitung einfachster Fortführungsvermessungen;
8. Registraturarbeiten und Führung der Geschäftsbücher;
9. Einführung in die Verbindung zwischen Kataster und Grundbuch.

3. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten und Ausdehnung der praktischen Arbeiten auf schwierigere Fälle;
2. Berechnen und Auftragen einfacher Höhenaufnahmen, insbesondere von Längen- und Querprofilen;
3. Fortsetzung des geodätischen Rechnens, Teilungsberechnungen;
4. Häusliche Bearbeitung von Fortführungsvermessungen und von Neuvermessungen nach den Katastervorschriften unter Anleitung.

Hierzu kommt an Ausbildungsstoff:**für Vermessungstechnikerlehrlinge in der Fachrichtung III**

5. Aufstellung von Veränderungsnachweisen;
6. Fortführung der Katasterbücher und Abschluß des Katasters einer kleineren Gemeinde;
7. Berechnung von Gebühren.

für Vermessungstechnikerlehrlinge in der Fachrichtung V

5. Vertiefung der Ausbildung bei Ingenieurvermessungen.

Anlage 6 zu Nr. 13 Abs. 3

**Verteilung der Zuständigkeiten
der Hauptprüfungsausschüsse und der Prüfungsausschüsse**

Prüfungsausschuß (PA) (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der VO.)	Hauptprüfungsausschuß (HPA) (vgl. § 9 Abs. 4 der VO.)
§ 9 (7)a VO ¹⁾ - Zulassung zur Prüfung (PA); Nr. 14 (3) VV ²⁾ - Meldung zum 15. 2. bzw. 15. 8. (V) ³⁾ an HPA (V);	§ 9 (8)a VO - Auswahl der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung (HPA); Nr. 14 (4) VV - Festsetzung des Termins für die schriftliche Prüfung und Übersendung der Prüfungsaufgaben (V) an PA (V);
§ 9 (6)c VO { Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung (V); Nr. 14 (5) VV { Überwachung der schriftlichen Prüfung (Anfang März bzw. September) durch beauftragte Aufsichtspersonen (V); § 9 (6)e VO { Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (PA); Nr. 14 (5) VV { § 9 (7)e VO { Übersendung der schriftlichen Arbeiten (V) an HPA (V); § 12 (3) VO {	§ 9 (8)b VO { Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (HPA); § 13 (1) VO { Nr. 14 (7) VV - Zusammenziehung von Prüflingen zur mündlichen Prüfung und Benachrichtigung der Vorsitzenden der PA (V);
§ 9 (6)c VO { Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung (V); Nr. 14 (1) VV { § 12 (4)(5) VO { § 9 (7)d VO { Abnahme der mündlichen Prüfung (PA); Nr. 14 (8) VV { § 13 (2)-(5) VO { Festsetzung des Gesamtergebnisses der Prüfung (PA); Nr. 15 (1) VV { § 9 (7)f VO { § 13 (6) VO { Ausfertigung des Prüfungszeugnisses (PA) und Erteilung einer Benachrichtigung (V); Nr. 15 (2) u. (3) VV { Nr. 15 (4) VV - Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung (PA); Nr. 15 (6) VV - Im Falle der Nr. 14 (7) Übersendung der Prüfungszeugnisse, Abschriften der Benachrichtigungen und der Personalakten pp. an den örtlich zuständigen PA (V);	

Prüfungsausschuß (PA) (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der VO.)	Hauptprüfungsausschuß (HPA) (vgl. § 9 Abs. 4 der VO.)
Nr. 15 (5) VV - Übersendung wie vor an die Ausbildungsstelle (V); Nr. 18 (2) VV - Erfahrungsbericht zum 10. 11. (V) an HPA;	§ 9 (8)c VO { Erfahrungsbericht an IM zum 1. 12. (V); Nr. 18 (1) VV { Abschriften an PA (V) —

Erläuterungen



Abkürzungen:

Zuständigkeiten des die mündliche Prüfung abnehmenden Prüfungsausschusses, wenn gemäß Nr. 14 (7) Vermessungstechnikerlehrlinge zu einer mündlichen Prüfung in den Fachrichtungen III und V dem Prüfungsausschuß eines benachbarten Regierungsbezirks überwiesen sind.

¹⁾ VO. = Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205).

²⁾ VV = Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205) im Landesvermessungsdienst, im Kataster- und Gemeindevermessungsdienst und im Vermessungsdienst bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen gemäß RdErl. d. Innenministers vom 9. 11. 1956 — I D 1/23 — 22.15 —.

³⁾ V = Vorsitzender des Prüfungsausschusses (PA) bzw. des Hauptprüfungsausschusses (HPA).

Anlage 7 zu Nr. 15 Abs. 2

Prüfungszeugnis

Herr
 geboren am in
 hat am die Lehrabschlußprüfung nach
 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der
 Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV.
 NW. S. 205) mit dem Gesamtergebnis
 bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung
 Vermessungstechniker
 zu führen.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
 für Vermessungstechnikerlehrlinge

Siegel der Dienststelle
 (Vorsitzender)

(Mitglied)

(Mitglied)

Anlage 8 zu Nr. 15 Abs. 2

Der Vorsitzende
 des Prüfungsausschusses
 für Vermessungstechnikerlehrlinge
 bei
 (Bezeichnung der Dienststelle)

An den Vermessungstechnikerlehrling

Herrn
 in

durch
 in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung in der Fachrichtung nach der Verordnung über die
 Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungs-
 technikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205)
 nicht bestanden.

Sie können die Prüfung in frühestens 6 Monaten — spä-
 testens 12 Monaten*) — wiederholen. Sie haben sich
 zwei Monate vorher — zum Frühjahrstermin bis zum 31. 1.
 und zum Herbsttermin bis zum 31. 7. — zu melden.

(Vorsitzender)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 9 zu Nr. 15 Abs. 3

Der Vorsitzende
 des Prüfungsausschusses
 für Vermessungstechnikerlehrlinge
 bei
 (Bezeichnung der Dienststelle)

An

Herrn

in

durch

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung in der Fachrichtung nach der Verordnung über die
 Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungs-
 technikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205)
 zum zweiten Male nicht bestanden.

(Vorsitzender)

Prüfungsniederschrift
Lehrabschlußprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge

1. Der Vermessungstechnikerlehrling

geboren am in

Ausbildungsstelle:

wurde am schriftlich und am mündlich

in der Fachrichtung

nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GV. NW. S. 205) geprüft.

Prüfungsleistungen im einzelnen:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
a) Zeichnen und Kartieren		(entfällt)
b) vermessungstechnisches Rechnen		
c) Vermessungswesen der Fachrichtung		
d) allgemeine Staatsbürgerkunde u. Allgemeinbildung	(.....) (.....)	

Bemerkungen:

Gesamtergebnis: bestanden.

2.*) Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis ist dem Prüfling — unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses*) — durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2.*) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er die Prüfung in frühestens 6 Monaten — spätestens 12 Monaten*) — wiederholen kann.

2.*) Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für Vermessungstechnikerlehrlinge
bei der
(Bezeichnung der Dienststelle)

.....
(Vorsitzender)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

